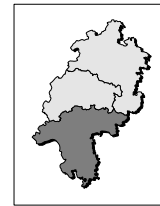


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: IX / 40.6

### TISCHVORLAGE

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : HPA (02.03.2018) RVS (09.03.2018)	Tagesordnungspunkt : -2- -1-	Anlagen : -1- -1-
---------------------------	---	------------------------------------	-------------------------

**Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 -  
Neufassung der Planziffer 5.1.6 - Luftverkehr, Durchführung der zweiten Beteiligung**

Antrag der AfD-Fraktion zu **Drs. Nr. IX / 40.5** vom 21. Februar 2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

# AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen

An den  
Vorsitzenden der Regionalversammlung  
Herrn Landrat Joachim Arnold  
Wilhelminenstr. 1-3  
64283 Darmstadt

Geschäftsstelle  
c/o Bethmannstr. 3  
60311 Frankfurt/Main  
Tel. 069 / 212-46222

Datum: 21.02.2018

## **Betr.: Antrag der AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen zu Drs. IX / 40.5**

Die Regionalversammlung Südhessen möge beschließen:

Die Regionalversammlung Südhessen gibt zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Neufassung der Planziffer 5.1.6. – Luftverkehr, folgende Stellungnahme ab:

Die Regionalversammlung Südhessen lehnt die in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 unter 5.1.6-2 und 5.1.6-3 formulierten Zielvorgaben und Grundsätze in der vorliegenden Fassung ab und fordert die Landesregierung auf, die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13.12.2000, unter 7.4 aufgenommene Zielvorgabe („*Bei der Erweiterung über das bestehende Start- und Landbahnsystem hinaus ist auf die Nachruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen*“) wieder aufzunehmen.

### Begründung:

Mit der Drs. IX / 40.5 wird der Regionalversammlung Südhessen empfohlen, die Neufassung der Planziffer 5.1.6 zur Kenntnis zu nehmen und von einer Stellungnahme abzusehen.

Die Hessische Landesregierung hat am 04.12.2017 die Neufassung der Planziffer 5.1.6 (einschließlich Begründung) des Entwurfs der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung nach Hessischem Landesplanungsgesetz und Raumordnungsgesetz einzuleiten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Landesentwicklung (HMWEVL) hat der Geschäftsstelle die Planänderungsunterlagen übersandt und gibt Gelegenheit, eine Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen einzuholen.

Nach Auffassung des HMWEVL ist die Neufassung von Planziffer 5.1.6 erforderlich, da sich nach Auswertung der insoweit in der ersten Beteiligung zur 3. Änderung des LEP eingegangenen Stellungnahmen ein Änderungsbedarf bezüglich der Planziffern 5.1.6-2 (Flughafen Frankfurt Main) und 5.1.6-3 (Nachtruhe) ergibt. Mit der Neufassung sollen inhaltliche Missverständnisse und rechtliche Unsicherheiten vermieden werden.

Tatsächlich führt die nunmehr beschlossene Neufassung zu rechtlichen Unsicherheiten – auch im Vergleich zur ursprünglichen Fassung vom 27.03.2017.

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13.12.2000 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde, wird unter 7.4. Luftverkehr - Grundsätze und Ziele u.a. folgendes als Zielvorgabe ausgeführt: *„Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen (...). Bei der Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festsetzung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz“.*

In der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Entwurf für die Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG, Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 27.03.2017 – werden diese Zielvorgaben unter 5.1.6-2 und 5.1.6-3 wie folgt geändert: *„Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen (...) Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, ist für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung“.*

Diese Änderung bedeutet insbesondere im Hinblick auf das Nachtflugverbot – d.h. das Verbot planmäßiger Flüge im Zeitraum von 23.00 bis 05.00 h (sog. Mediationsnacht) – eine erhebliche Änderung der Zielvorgaben. Die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 formulierte Zielvorgabe war eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Verfügung des Nachtflugverbots im Urteil vom 21.08.2009 durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (AZ 11 C 318/08 T) und Urteil vom 04.04.2012 durch das Bundesverwaltungsgericht (AZ 4 C 8/09). In dem am 18.12.2007 erlassenen Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung des Flughafens wurden durchschnittlich 150 planmäßigen Flugbewegungen pro Nacht (22.00 bis 06.00 h) zugelassen – davon 17 planmäßige Flüge während der Mediationsnacht, d.h. zwischen 23.00 und 05.00 h. Die Zulassung dieser 17 Flüge wurde von beiden Gerichten wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot als fehlerhaft angesehen, da sie nicht den besonderen Anforderungen des § 29 a Abs. 1 Satz 2 LuftVG an den Nachtlärmschutz genügen. Dessen schützende Wirkung werde durch den Plansatz in Nr. III. 1 der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 im Jahr 2007, der als grundsätzliches Verbot planmäßiger Flüge in der Mediationsnacht zu verstehen sei, verstärkt.

Das von den zuständigen Gerichten verfügte Verbot planmäßiger Flugbewegungen in der Zeit von 23.00 bis 05.00 h gründet sich somit im Wesentlichen auf die Zielvorgabe des Landesentwicklungsplans 2000 (*„... ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen“*). Die nunmehr in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans gewählte Formulierung ist demgegenüber deutlich schwächer (*„Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung, insbesondere in den Kernstunden der Nacht, ist für den Betrieb des Flughafens Frankfurt Main von herausragender Bedeutung“*). Mit dieser Änderung ist damit eine der wesentlichen Grundlagen für die von den Gerichten verfügte Nachtflugbeschränkung entfallen.

Würde nunmehr der Flughafenbetreiber in einem Planänderungsverfahren die Zulassung planmäßiger Flüge in der Mediationsnacht beantragen, so könnte die Planfeststellungsbehörde diesen Antrag jedenfalls nicht mit Hinweis auf die Zielvorgabe des Landesentwicklungsplans 2000 zurückweisen. Insoweit besteht mit der nunmehr formulierten Änderung der Zielvorgabe die Gefahr, dass der Flughafenbetreiber einen Anspruch auf Zulassung einer bestimmten Anzahl von planmäßigen Flugbewegungen während der Mediationsnacht geltend machen könnte. Dies insbesondere dann, wenn der Flughafenbetreiber diesen Antrag mit der ebenfalls neu formulierten Zielvorgabe (*„Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu stärken“*) begründen und dabei darlegen würde, dass zu dieser im Landesentwicklungsplan geforderten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit diese Flüge unverzichtbar sind. Mit den nunmehr unter 5.1.6-2 und 5.1.6-3 formulierten Zielvorgaben ist für den Flughafenbetreiber damit eine Möglichkeit der Zulassung von planmäßigen Flugbewegungen während der Mediationsnacht und damit eine Aufhebung des Nachtflugverbots eröffnet. Das Nachtflugverbot ist zum einen das Ergebnis des Mediationsverfahrens und ist zum anderen zum Schutz der Wohnbevölkerung absolut unverzichtbar. Daher sind die in der Änderung des Landesentwicklungsplans unter 5.1.6-2 und 5.1.6-3 aufgenommenen Zielvorgaben in dieser Form abzulehnen.

Mit Beschluss vom 04.12.2017 hat die Hessische Landesregierung die zitierte Formulierung geändert. Aus der unter 5.1.6-3 formulierten – verbindlichen – Zielvorgabe wurde nunmehr ein – unverbindlicher – Grundsatz. Die Formulierung des Textes wurde weiter zu Ungunsten der betroffenen Bevölkerung abgeschwächt, indem zwischen den Kernstunden der Nacht (23.00 – 05.00 h) und den Nachtrandstunden (22.00 – 23.00 h und 05.00 – 06.00 h) differenziert wird und den Nachtrandstunden keine herausragende, sondern nur eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Im Ergebnis führt die Formulierung zu einer – auch im Vergleich zur Fassung vom 27.03.2017 – weiteren Reduzierung des Schutzes der Bevölkerung vor nächtlichem Fluglärm.

Die Regionalversammlung Südhessen lehnt daher die nunmehr vorgelegte Formulierung der Planziffer 5.1.6 ab und fordert die Landesregierung auf, die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000, festgestellt durch Rechtsverordnung vom 13.12.2000, unter 7.4 aufgenommene Zielvorgabe (*„Bei der Erweiterung über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen“*) wieder aufzunehmen.

Dr. Dr. Rainer Rahn  
Fraktionsgeschäftsführer